

# Grabschutz im kaiserzeitlichen Aphrodisias



I Aph 2007, 13.101:  
Sarkophag der Aurelia Tate,  
3. Jh. n. Chr.

ή σορός ἐστὶν καὶ ὁ περὶ αὐτὴν τόπος ν. Αὐρ(ηλία) Τάτης τῆς καὶ Ἐπιθυμίας vac.  
ἐν ἧ σορῶ τέθαπται Αὐρ(ηλίας) Ἀκυλινὸς Πολυχρονίου τοῦ  
Κλαδέου ὁ γενόμενος ἀνὴρ αὐτῆς κηδευθήσεται δὲ καὶ Αὐρ(ηλία) [Τά]τη  
ἢ καὶ Ἐπιθυμία καὶ Αὐρ(ηλίας) Ἀκυλιν-  
4 νος Ἀκυλινουὸ ὁ υἱὸς αὐτῆς  
καὶ Αὐρ(ηλία) Ἀπφία Ἀπολλωνίου ἡ θυγά-  
τηρ αὐτῆς ἕτερος δὲ οὐδεὶς ἔξει  
ἐξουσίαν ἐ-ν>θάψαι τινα ἐν τῇ σορῶ ἢ  
8 ἐκθάψαι ἐπεὶ ὁ τοιοῦτό τι τολμήσας  
ἔστω ἀσεβῆς καὶ ἐπάρατος καὶ τυμ-  
βωρῦχος καὶ προσαποτεισάτω ἱερά  
Ἀφροδείτη ἀργυρίου Χ γ ὦν τὸ τρίτον  
12 ἔσται τοῦ ἐκδικήσαντος τῆς ἐπιγρα-  
φῆς ἀπετέθη ἀντίγραφον εἰς τὸ χρε-  
οφυλάκιον ἐπὶ Ὑψικλέους τοῦ Ἀδρά-  
στου Ἰέρακος τὸ ζ' μη(νὸς) Πανημίου

Dies ist der Sarkophag und der um ihn liegende Grund der Aurelia Tate, die auch Epithymia (heißt). In dem Sarkophag wurde Aurelius Aquilinus, Sohn des Polychronios, des Sohnes des Kladeos, der ihr Mann war, bestattet. Bestattet werden sollen auch Aurelia Tate, die auch Epithymia (heißt), und Aurelius Aquilinus, Sohn des Aquilinus, ihr Sohn, und Aurelia Apphia, Tochter des Apollonios, ihre Tochter. Niemand anderer soll das Recht haben, jemand in dem Sarkophag zu bestatten oder herauszunehmen, wobei derjenige, der etwas Derartiges wagt, *asebes*, verflucht und *tymborychos* sein soll. Zusätzlich soll er 3000 Denare zahlen, geweiht der Aphrodite, wovon ein Drittel demjenigen, der die Angelegenheit verfolgt, gehören soll. Eine Abschrift der Inschrift wurde hinterlegt im *chreophylakion* unter (dem *stephanephoros*) zum 7. Mal, Hypsikles Hierax, Sohn des Adrastos, im Monat Panemos.

## Das Grabmal der Aurelia Tate

**Die Grabinschriften aus Aphrodisias folgen zum Großteil einem typischen Muster:**

– Nennung des Grablegers, evtl. Angaben zur Errichtung bzw. Erwerb des Grabes – Angabe derjenigen Personen, die bereits im Grab bestattet wurden  
– Berechtigungen für diejenigen, die darin noch bestattet werden sollen  
– Verbote: Verbot der Bestattung Nichtberechtigter; Verbot, einen Leichnam aus dem Grab zu entfernen, evtl. noch weitere Verbote – Strafen: Androhung der Einstufung des Täters als *asebes* und *tymborychos* und Verfluchung, zusätzlich werden Strafzahlungen genannt, die zumeist entweder an den *fiscus* bzw. an das Heiligtum der Aphrodite erfolgen sollen, wobei standardmäßig 1/3 der Strafsumme derjenige, der die Angelegenheit verfolgt, erhalten soll – Archivierung eines *antigraphon* im *chreophylakion*, gemeinsam mit der Datierung nach dem bzw. der *stephanephoros*.

Bei der Grabinschrift der Aurelia Tate handelt es sich um eine derartige "typische" Grabinschrift. Es wird zunächst die Inhaberin des Grabmals, das in diesem Fall aus einem Sarkophag mit dazugehörigem Grundstück besteht, genannt. Aurelia Tate ist aus anderen Quellen nicht bekannt. Danach wird angegeben, dass im Sarkophag bereits ihr Mann bestattet wurde. Man kann daher annehmen, dass sein Tod den Anlass zur Graberrichtung gab. Schließlich werden diejenigen Personen genannt, die berechtigt sind, in dem Grab künftig bestattet zu werden. Wie in den meisten Fällen wird auch hier die Grablegerin selbst an erster Stelle genannt. Überdies sollen hier der Sohn der Grablegerin und des verstorbenen Aurelius Aquilinus bestattet werden und die Tochter der Grablegerin, die sie mit einem anderen Mann, vermutlich ihrem zweiten Ehemann, hatte. Nach der Aufzählung der zur Bestattung Berechtigten folgen die typischen Verbote. Die Strafklausel sieht in diesem Fall eine Strafzahlung in der Höhe von 3000 Denaren an das Heiligtum der Aphrodite vor. Die Inschrift schließt auch hier typischerweise mit dem Hinweis auf die Archivierung eines *antigraphon* mit Datierung.

Im Vergleich zu den anderen Städten Kariens und Ioniens fällt in Aphrodisias auf, dass bei den Strafzahlungen der *fiscus* und das Heiligtum der Aphrodite in Kombination kaum bedacht sind, dass der Kauf nur selten erwähnt wird und, dass das Herausnehmen eines Leichnams aus dem Grab eigens verboten ist.

## Aphrodisias: Überblick

**Grabinschriften gesamt: 390, davon mit rechtlich relevantem Inhalt: ca. 195**

**Angaben zum Grableger / zur Errichtung / zum Erwerb: 75**

- bloße Nennung des Grablegers (ohne Hinweis zu Erwerb bzw. Errichtung): 31
- *synchoresis* bzw. *parachoresis* des Grabmals: 20
- Errichtung des Grabmals: 17
- Kauf: 3

**Registrierung im Archiv und Datierung: standardmäßig!**

- Hinterlegung einer Abschrift im *chreophylakion* mit Datierung: 83
- nur Archivierung ohne Datierung: 1
- nicht angeführt: 16

**Verbote: 120**

- Verbot der Bestattung Nichtberechtigter: 113 (standardmäßig)
- Verbot, den Leichnam zu entfernen: 42 (häufig)
- Veräußerungsverbot: ca. 13
- Verbot, gegen die Bestimmungen in der Inschrift zu verstoßen: ca. 12
- Verbot, das Grabmal zu beseitigen bzw zu verändern: 11
- Verbot, das Grab zu öffnen: 7
- Verbot, die Inschrift zu entfernen: 1
- Fragmente: 7

**Strafzahlungen: 109, Beträge schwanken zwischen 500 und 10000 Denaren, wobei 3000 und 6000 die häufigeren Beträge sind**

- an den *fiscus*: 58
- an das Heiligtum der Aphrodite: 30
- an den Kaiserkult: 6
- an die *polis* und ihre Einrichtungen: 4
- an Kollegien / Vereine: 2
- an die *neopoioi*: 1
- 1/3 der Strafe an den Anzeigenden: 64
- Fragmente: 20

**zusätzliche Strafverfolgung: 64**

- *asebeia*, Verfluchung, *tymborychia*: 32
- fragmentiert: 22

**Flüche (ausformuliert): 3**